

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 28/66

in dem Rechtsstreit

der Frau Auguste R. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], S. [REDACTED]
a.d. B. [REDACTED], V. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz : Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]

gegen

1. den Diplom-Ingenieur Horst K. [REDACTED], B. [REDACTED],
R. [REDACTED] Straße [REDACTED]
2. Frau Margarete G. [REDACTED], B. [REDACTED]
([REDACTED]), K. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz : Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 13. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. September 1966 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagten haben aus zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Berlin - 5 0 294/64 - vom 21. und 22. Oktober 1965 über 129,89 DM und 31,68 DM die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Klägerin betrieben. Hiergegen hat die Klägerin Zwangsvollstreckungsgegenklage erhoben, mit der sie geltend gemacht hat, sie habe gegen den Beklagten zu 1) Ansprüche aus Schadenersatz und Auskunftserteilung wegen einer Briefmarkensammlung.

Mit diesen behaupteten Ansprüchen hat die Klägerin die Aufrechnung erklärt und ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den zugunsten der Beklagten festgesetzten Kostenerstattungsbeträgen geltend gemacht. Da die Beklagten wegen der Kostenerstattungsansprüche Ge-

Gamtgläubiger seien, meint die Klägerin, könne sie diese Ansprüche auch gegen die Beklagte zu 2) geltend machen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Berlin vom 2^o. und 22. Oktober 1965 - 5 0 294/64 - für unzulässig zu erklären.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht Berlin hat die Klage abgewiesen.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Kammergericht als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme von 200 DM nicht übersteige.

Hiergegen hat die Klägerin durch den Prozeßbevollmächtigten II. Instanz das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, die von diesem zur Entscheidung an den Bundesgerichtshof abgegeben worden ist.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt (§ 547 Abs. 2 ZPO n.F. und §§ 519 b, 577 Abs. 2 ZPO).

Sachlich ist sie jedoch unbegründet, denn das Kam-



mergericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Berufungssumme von jetzt 200 DM (§ 511 a ZPO n.F.) nicht überschritten ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß für den Streitwert der Berufungsinstanz zu den Beträgen aus den Schuldtiteln selbst, gegen die sich die jetzige Vollstreckungsgegenklage richtet, und die sich auf insgesamt 67,57 DM festgesetzte Kosten (Hauptforderung) belaufen, hinzuzurechnen seien:

1. die entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung aus diesen Schuldtiteln mit 20,82 DM,
2. Zinsen auf die Forderungen aus diesen Schuldtiteln, die mit 4,40 DM berechnet sind,
3. Kosten, die der Klägerin selbst durch die vorläufige Abwehr der Zwangsvollstreckung aus den Schuldtiteln gemäß § 769 Abs. 2 ZPO in Höhe von 28,23 DM entstanden sind.

Zur Begründung verweist die Klägerin insbesondere darauf, daß nach § 20 Abs. 3 GKG - wonach bei ausschließlich die Kosten des Rechtsstreits betreffenden Handlungen der Betrag der Kosten für den Streitwert des § 10 Abs. 1 GKG maßgebend ist - alles, was nicht zu den Prozeßkosten dieses Kostenprozesses selbst gehöre, der Hauptanspruch und damit der Streitwert sei. Die Klägerin hält deshalb einen Streitwert von insgesamt 215,02 DM für gegeben.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht die von der Klägerin an Kosten und Zinsen hinzugerechneten Beträge in der Gesamthöhe von 53,45 DM als Nebenforderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 ZPO angesehen, die deshalb dem aus den Schuldtiteln sich ergebenden Hauptanspruch von 161,57 DM, der allein der Streitwert sei, nicht hinzuzurechnen seien.

Die Entscheidung des Kammergerichts rechtfertigt sich schon aus folgenden Erwägungen:

Es bedarf keiner Stellungnahme zur Frage, ob auch bei grundsätzlicher Anwendung des § 4 Abs. 1 ZPO auf Vollstreckungsgegenklagen (vgl. hierzu: BGH in LM § 4 ZPO Nr. 4 mit Nachweisen) hier mit Rücksicht auf § 20 Abs. 3 GKG auch die Kosten der Vollstreckung aus den mit der Abwehrklage aus § 767 ZPO bekämpften Kostenfestsetzungsbeschlüssen sowie die Zinsen hieraus als Nebenforderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 ZPO anzusehen sind.

Denn jedenfalls gehören die von der Klägerin in Höhe von 28,23 DM berechneten Kosten, die ihr durch die vorläufige Abwehr der Vollstreckung aus den genannten beiden Schuldtiteln nach § 769 Abs. 2 ZPO entstanden sind, nicht zu dem Anspruch, gegen dessen Vollstreckung sich die Klägerin mit der jetzigen Abwehrklage aus § 767 ZPO wendet. Diese Kosten der vorläufigen Einstellung nach § 769 Abs. 2 ZPO sind vielmehr nach übereinstimmender Ansicht der Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. RGZ 50, 356, 358; Stein-Jonas-Pohle ZPO

29. Aufl. § 91 unter VI 1; Baumbach, ZPO 29. Aufl.
§ 91 Anm. 3; Wieczorek, ZPO § 769 unter D IV b 1 u.a.)
Kosten des jetzigen Klageverfahrens selbst oder gelten
als solche. Schon aus diesem Grunde können sie nicht
zum Hauptanspruch des jetzigen Prozesses gerechnet
werden, so daß damit die Berufungssumme nicht über-
schritten ist und das Kammergericht im Ergebnis zu
Recht die Berufung der Klägerin als unzulässig ver-
worfen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes ist 160 bis 200 DM.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Kreft
ist beurlaubt und ortsab-
wesend; er ist an der Lei-
stung der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler